

## Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Die Firma Immobilien Horsthemke übt Nachweis- und Vermittlungstätigkeit als Grundstücks-, Geschäfts- und Hypothekemakler aus, wobei auch die Tätigkeit für den jeweils anderen Vertragsteil, d.h. den Käufer bzw. Verkäufer, gestattet ist.
2. Die Firma Immobilien Horsthemke ist nicht befugt, Gelder und sonstige Vermögenswerte zur Verwahrung oder Weiterleitung an Dritte in Empfang zu nehmen sowie Darlehenszusagen zu geben.
3. Bei allen Angeboten ist Irrtum und Zwischenverwertung vorbehalten.
4. Sämtliche Angebote und Mitteilungen sind nur für Selbstinteressenten bestimmt und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Firma Immobilien Horsthemke weder im Original noch inhaltlich an Dritte weitergegeben werden. Der Empfänger eines Angebotes haftet der Firma Immobilien Horsthemke für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlung entstehen. Insbesondere schuldet der Empfänger die obengenannte Provision auch dann, wenn ein Kaufvertrag über das angebotene Objekt nicht vom Empfänger selbst, sondern auch von einer Person abgeschlossen wird, an die der Empfänger die Maklerinformation unbefugt weitergegeben hat.
5. Der Vertragsabschluss über ein angebotenes Objekt ist der Firma Immobilien Horsthemke unverzüglich unter Angabe von vollem Namen und bisheriger Anschrift des Vertragspartners schriftlich mitzuteilen und eine Vertragskopie innerhalb einer Woche unaufgefordert einzusenden.
6. Die Gebührenrechnung erfolgt durch die Rechnungsstelle der Firma Immobilien Horsthemke aufgrund des abgeschlossenen Vertrages und der im Angebot festgelegten Gebühr. Wird der Vertrag nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach den angesetzten Werten laut Angebot.
7. Der Gebührenanspruch entsteht und wird fällig bei Abschluss eines Vertrages. Bei Geschäftskauf, Pacht und Miete gilt auch die Leistung einer Anzahlung oder die Übernahme des Objektes als Vertragsabschluss.
8. Die Gebühren nach der Gebührenordnung der Firma Immobilien Horsthemke sind jeweils auch dann zu zahlen, wenn in anderer als der nach dem Angebot vorgesehenen Rechtsform Rechte am Objekt übertragen werden oder Teil- oder Mehrerwerb am Objekt erfolgt, wobei die dann vereinbarten Leistungen den Gebührensätzen zugrunde zu legen sind.